



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg
Landtag Brandenburg
Landesrechnungshof Brandenburg
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
nachrichtlich:
MdF - Referat 21
sowie lt. Verteiler

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Koch
Gesch.Z.: 37-714-14
Hausruf: 0331 866-2377
Fax: 0331 888-2302
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
britta.koch@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

- nur per E-Mail -

Potsdam, 15. Januar 2021

Befristete Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Rundschreiben vom 6. Oktober 2020, Gesch.Z.: 37-714-14

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Rundschreiben wurde die pandemiebedingte Erhöhung des Leistungszeitraums für das Kinderkrankengeld für das Jahr 2020 (Artikel 3 des KHZG) bekannt gegeben. Diese Regelung war zeitlich auf das Kalenderjahr 2020 begrenzt und wurde zum 1. Januar 2021 aufgehoben.

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021 wurde unter Nr. 10 beschlossen, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Die Änderungen sollen mit Artikel 8 des GWB-Digitalisierungsgesetzes erfolgen. Der entsprechende Gesetzentwurf soll am Montag, 18. Januar 2020 in einer Sondersitzung des Bundesrates im zweiten Durchgang behandelt werden.



Nach Artikel 8 des GWB-Digitalisierungsgesetzes wird das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wie folgt geändert:

Nach § 45 Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 **für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 40 Arbeitstage**. Der Anspruch nach Satz 1 besteht **für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage**. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, **ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen**; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.“

Mit der zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzten Ausdehnung des Leistungszeitraums soll der Situation Rechnung getragen werden, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen häufiger erforderlich sein kann.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind weithin deckungsgleich mit dem Tatbestand für eine Entschädigung gem. § 56 Abs. 1 a IfSG, gehen aber in zwei Punkten darüber hinaus:

- Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung im Homeoffice erbracht werden kann.

- Auch ein eingeschränktes Kinderbetreuungsangebot ist anspruchsbegründend.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist gegenüber Ansprüchen aus § 56 Abs. 1a IfSG vorrangig.

Soweit für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes ruht, kann für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Absatz 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Absatz 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz beansprucht werden.

Nach Artikel 13 des GWB-Digitalisierungsgesetzes treten die Änderungen mit Wirkung vom 5. Januar 2021 in Kraft.

Eine Information zu den Beschäftigten, die nicht gesetzlich versichert sind oder deren erkrankte Kinder nicht gemäß § 10 SGB V familienversichert sind sowie zu den Beamtinnen und Beamten erfolgt gesondert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Koch

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 15. Januar 2021 durch Frau Britta Koch elektronisch schlussgezeichnet.